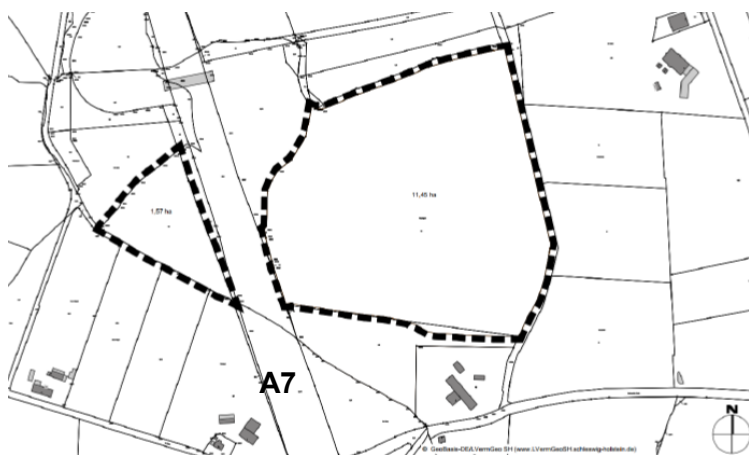




Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 158 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung:

- nördlich der Westerwohlder Straße
 - westlich Heideweg
 - westlich und östlich der A7
 - südlich Kisdorf-Feld
- im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 19/2023-2028 am 14.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 158 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Bekanntmachungstags (20.12.2025) in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung und die dazugehörigen Gutachten von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Planunterlagen im Internet unter der Adresse www.henstedt-ulzburg.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Henstedt-Ulzburg, den 16.12.2025

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Bürgermeisterin

gez. Ulrike Schmidt